

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 102

GEBIET: NÖRDLICH UND SÜDLICH DER MAROMMER STRASSE (bisher Birkenweg) begrenzt durch AURIKELSTIEG / LÜTJENMOOR / KURZER KAMP / ULZBURGER STRASSE.

AUF GRUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 193) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMÄSS § 127 DER GEMEINDERORDNUNG BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 13. MAI 1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 102 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

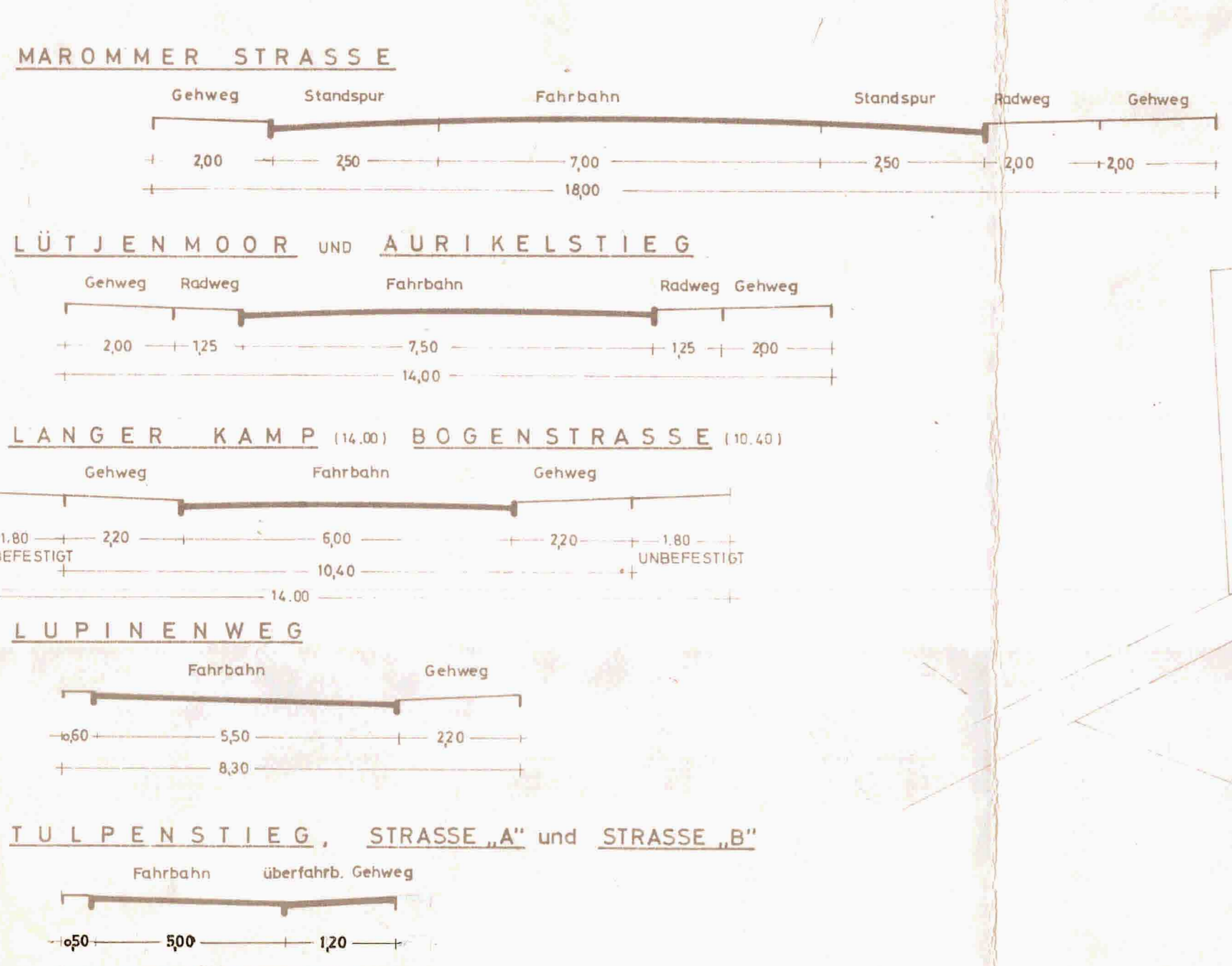
TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN, NORMATIVEN, INHALTS)		
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG
○	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
z.B. ①	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 8 16 ff BauNVO § 8 16 ff BauNVO
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
—	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
○	OFFENE BAUWEISE	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN		
—	BAULINIEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
—	BAUGRENZEN	§ 23 BauNVO
—	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FRIHRICHTUNG, KEINE ENTRÄUMUNGSPFLICHT)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
—	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE (S1), GARAGEN (Ga) U. GEMEINSCHAFTSGÄRGEN (Ggg)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
—	VERKEHRSLÄCHEN ENSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
—	STRASSENBEZUGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
—	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
○	BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
—	GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
z.B. 12, 25	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
—	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
—	SICHTDREIECK	

STRASSENQUERSCHNITTE



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, bzw. die Tatsache der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen ist sind am 24.06.1999 in der „Norderstedter Zeitung“ erneut ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auch wurde auf die Unbeachtlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen (§ 4 Abs. 3 GO) hingewiesen.

Die Satzung ist mithin rückwirkend zum 16.10.1971 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 31.07.1998

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und Textteil - Teil B - wird hiermit ausgesetzt.

Norderstedt, den 16.06.1998

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES GEMÄSS § 127 GEMEINDERORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERRETUNG DER STADT NORDERSTEDT NORDERSTEDT, DEN - 9. Sep 1970

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.1.1970 BIS 23.4.1970 NACH VORHERIGER AM 13.3.1970 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST BELIEBIG GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. NORDERSTEDT, DEN - 9. Sep 1970

3. DER KATASTERMASSSTAB BESTAND AM 16. Juni 1970 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STADTBEULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENGT. Ahrensburg DEN 15. Juli 1970

4. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES GEMÄSS § 127 GEMEINDERORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 13. MAI 1970 GEBILLIGT. NORDERSTEDT, DEN - 9. Sep 1970

5. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 15. OKT. 1971 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ÖFFENTLICH AUS NORDERSTEDT, DEN 15. Nov. 1971

6. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT / PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BBauG MIT ER-LASS DES INNENMINISTERS VOM 19. Nov. 1970 AZ: IV 816-813/04 - 60.63 (102) ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFGABEN (UND HINWEIS) WURDE MIT ER-LASS DES INNENMINISTERS VOM 20.9.71 AZ: IV 816-813/04 - 60.63 (102) BESTÄTIGT. NORDERSTEDT, DEN 15. Nov. 1971

7. ZERICHTIGT AUFGRUND DES ERLASSES DES INNEN-MINISTERIUMS VOM 19.11.1970 UND DES BESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 2.3.1971 NORDERSTEDT, DEN 19. MAI 1971

8. (OSTHAUS) ZWEITER STADTRAT

BEBAUUNGSPLAN Nr. 102
NORDERSTEDT
Maßstab 1:1000